



Statuten der SOSA

A. Rechtsform, Zweck und Sitz (Allgemeines)

Art. 1

Unter dem Namen SOSA (Studierendenorganisation des Fachbereichs Soziale Arbeit an der Fachhochschule St.Gallen) besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

¹ Als Vertretung der Studierenden des Fachbereichs Soziale Arbeit an der FHS St.Gallen fungiert die SOSA als Bindeglied zwischen der Studierendenschaft, der Fachbereichsleitung sowie der Fachhochschulleitung.

² Die SOSA kümmert sich um Räume für Austausch und Dialog.

³ Die SOSA pflegt mit der Fachbereichs- sowie der Hochschulleitung einen konstruktiven Dialog, setzt ihre thematischen Schwerpunkte jedoch selbständig.

⁴ Die SOSA arbeitet mit anderen Studierendenorganisation und Verbänden zusammen.

⁵ Die SOSA wirkt auf eidgenössischer Ebene mit (VSS).

⁶ Zweck: Punkt aus dem Leitbild

⁷ Im Rahmen des politischen Mandates gehört es zu den Aufgaben der SOSA, Punkte der Sozialen Agenda aufzugreifen und diese zu thematisieren.

⁸ Die SOSA steht für einen lebendigen Mikrokosmos rund um die FHS St.Gallen ein, gestaltet diesen aktiv mit und bringt sich als Akteurin - im Sinne der Studierenden - in den entsprechenden Diskurs ein.

Art. 3

Die SOSA ist ein Verein mit Sitz in St.Gallen. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

B. Mitgliedschaft

Art. 4

~~Der SOSA gehören alle an der FHS St.Gallen im Fachbereich Soziale Arbeit immatrikulierten Studierenden an. Durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand können Studierende auf eine Mitgliedschaft verzichten. Die Mitgliedschaft erlischt spätestens durch die Exmatrikulation.~~

Art. 4

Die Mitgliedschaft wird zu Beginn jedes Semesters durch das aktive Ankreuzen der SOSA und der damit verbundenen Zahlung von CHF 10.- vollzogen.

Art. 5

Studierende aller Fachbereiche können Mitglied der SOSA sein

(Art. 4 und 5 wurden im Rahmen der Mitgliederversammlung vom 30.03.2017 geändert bzw. hinzugefügt.)

C. Organisation

Art. 5

¹ Die Aufgaben der SOSA werden ehrenamtlich geführt.

² Die Organe der SOSA unterliegen der studentischen Selbstverwaltung.

³ Die Organe der SOSA sind die Mitgliederversammlung (Art. 6-16) und der Vorstand (Art. 17-23)

Mitgliederversammlung

Art. 6

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ der SOSA. Sie besteht grundsätzlich aus allen (anwesenden) Mitgliedern des Vereins.

Art. 7

¹ Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder; • Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

² Die Mitgliederversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 8

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Art. 9

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 10

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende (siehe Art. 9) den Stichentscheid.

Art. 11

Alle Mitglieder der SOSA sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Bei Wahlgeschäften treten die Kandidierenden bei der sie selbst betreffenden Wahl in den Ausstand.

Art. 12

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 14

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst:

- Wahl der Stimmenzähler*innen
- Genehmigung des letztjährigen Protokolls
- Vorstellen des Jahresberichts
- Festlegen der zukünftigen Ausrichtung und der weiteren Schwerpunkte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Anträge der Mitglieder
- Varia

Art. 15

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung aufnehmen.

Art. 16

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens 30 Mitgliedern statt.

Vorstand

Art. 17

Der Vorstand erledigt die finanziellen Geschäfte und koordiniert die inhaltliche und thematische Bearbeitung der aktuellen Themen. Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 18

¹ Die Sitzungen des Vorstandes werden durch das Präsidium einberufen.

² Ausserordentliche Sitzungen können von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern verlangt werden.

³ Protokolle gelten zwei Wochen nach Versand als genehmigt, sofern kein Einspruch erfolgt.

Art. 19

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens das absolute Mehr der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

² Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst, soweit Statuten und Reglemente nichts anderes bestimmen.

³ Bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidium der Stichentscheid zu.

Art. 20

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 21

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 22

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Koordination der inhaltlichen und thematischen Bearbeitung aktueller Themen
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- Entscheid über den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens
- Buchführung des Vereins

Art. 23

Der Vorstand ist für die Einstellung und Entlassung der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

D. Finanzen

Art. 24

¹ Die Mittel des Vereins bestehen aus den pro Semester erhobenen Mitgliederbeiträgen. Jedes Mitglied bezahlt über die Studierendengebühren 10 Franken im Semester in die Vereinskasse. Der Erlös aus Vereinsaktivitäten fliesst ebenfalls vollumfänglich in die Vereinskasse. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. ² Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig (vgl. Art. 22).

Revisionsstelle

Art. 25

Die SOSA verfügt über keine Revisionsstelle.

E. Auflösung

Art. 26

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 5. April 2016 in St.Gallen angenommen.

Im Namen des Vereins

Die am 30. März 2017 für mindestens ein Jahr gewählten Vorstandsmitglieder.